

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1965	Nummer 113
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	13. 8. 1965	RdErl. d. Finanzministers Beschaffung von Sonderausstattungsstücken für beamteneigene Kraftfahrzeuge	1168
21504	16. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Handvorschüssen für Maßnahmen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes . .	1168
7130 230	18. 8. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Mitteilungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes . .	1168
7921	18. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Jagdbetriebskostenbeiträge gemäß § 10 Abs. 2	1170

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 7. 1965	RdErl. — Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen . .	1171
11. 8. 1965	RdErl. — Fortbildungstagung im Strahlenschutz	1174
16. 8. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1174
18. 8. 1965	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1177
	Arbeits- und Sozialminister	
17. 8. 1965	Bek. — 23. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)	1178
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 8. 1965	Mitt. — Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 des Bundesbaugesetzes (BBauG) . .	1180
	Notiz	
3. 9. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Vizekonsul Herrn Dr. Luigi Conte	1181
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 v. 20. 8. 1965	1180
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1965	1180

I.

203206

Beschaffung von Sonderausstattungsstücken für beamteneigene KraftfahrzeugeRdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1965 —
B 2711 — 1410-IV-65

Die beamteneigenen Kraftfahrzeuge werden nach § 9 Abs. 2 Kr.Best. im allgemeinen in serienmäßiger Ausstattung beschafft. Bei Kraftfahrzeugen, deren serienmäßige Ausstattung nicht ausreichend erscheint, werden die weiter erforderlichen Ausstattungsstücke beim Ankauf der Kraftfahrzeuge aus Ausgabemitteln des Landes ohne besonderen Antrag mitbeschafft. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten gehören nach § 10 Abs. 2 b Kr.Best. zum Ankauferdarlehen. Eine darüber hinausgehende Ausstattung der Kraftfahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn sie vom Finanzminister allgemein oder auf besonderen Antrag zugelassen wird oder wenn der kraftfahrzeughaltende Bedienstete die Kosten aus eigenen Mitteln bestrahlt.

Ich erkläre mich allgemein damit einverstanden, daß die nach § 5 Abs. 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) zur Beschaffung für Dienstkraftfahrzeuge zugelassenen Sonderausstattungsstücke auch für beamteneigene Kraftfahrzeuge beschafft werden können.

Voraussetzung für die Beschaffung ist jedoch, daß eine ausreichende Rücklage vorhanden ist. Die Rücklage ist dann als ausreichend anzusehen, wenn auch nach Beschaffung der Sonderausstattungsstücke noch genügend Mittel zur Durchführung etwa notwendiger Reparaturen zur Verfügung stehen.

Die Gewährung eines Sonderdarlehens nach § 10 Abs. 2 Buchstabe f) Kr.Best. ist nur dann statthaft, wenn die Beschaffung der Sonderausstattungsstücke aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit unbedingt erforderlich und eine ausreichende Rücklage nicht vorhanden ist.

Zuständig für die Genehmigung der Beschaffung der Sonderausstattungsstücke sind die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, zutreffendenfalls die obersten Landesbehörden. Die kraftfahrzeugtechnischen Beamten sind nach Möglichkeit zu beteiligen.

— MBL. NW. 1965 S. 1168.

21504

Gewährung von Handvorschüssen für Maßnahmen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1965 — VIII B 3 — 5.2

Nr. 2.2 d. RdErl. v. 2. 8. 1962 (SMBL. NW. 21504) erhält folgende Fassung:

2.2 Bei der Durchführung der von mir oder dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigten bzw. angeordneten Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Aufstellungsraum sind aus den bei den taktischen

LSHD-Einheiten eingerichteten Handvorschüssen auch die den Angehörigen des LSHD nach § 2 und § 3 der Ersatzleistungsverordnung v. 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) i. d. F. d. Verordnung v. 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) zustehenden Entschädigungen sowie ggf. das Taschengeld nach dem RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBL. NW. 21504) zu zahlen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1965 S. 1168.

7130
230**Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Mitteilungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B — 8842 (III Nr. 39/65) —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — AZ: IV B 3 — 46 — 00 — 37-65 u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — AZ: — I A 1 — 50.08 — 1607-65 v. 18. 8. 1965

Zur Durchführung des § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) und in Ergänzung des Abschn. IV i. Verb. mit Nr. 13 der Anlage des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1965 (MBL. NW. S. 922 / SMBL. NW. 230) wird folgendes angeordnet:

- 1 Die Genehmigungsbehörden nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung — GewO — v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337 / SGV. NW. 7130) haben dem Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 GewO unverzüglich auf einem Formblatt nach der Anlage mitzuteilen.
- 2 Die Mitteilung ist **nicht** erforderlich bei folgenden Anlagen nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690):
 - a) Anlagen nach Nr. 1 mit einer Leistung von weniger als 10 Millionen kcal/h,
 - b) Anlagen nach Nr. 2 mit einem Durchsatz von weniger als 20 t/Tag,
 - c) Anlagen nach Nrn. 8, 9, 10, 13, 17, 23, 25 bis 33, 35, 36, 40, 42 bis 45, 48, 49, 51 und 52, soweit es sich nicht um große, selbständige fabrikmäßige Einrichtungen handelt.
- 3 § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes bleibt im übrigen unberührt.

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Baugenehmigungsbehörden.

Anlage

.....
(Absendende Behörde)

.....
(Ort, Datum)

An den

Regierungspräsidenten

— Bezirksplanungsbehörde —

.....
Betr.: Mitteilung nach § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes

Gemäß Nr. 1 d. RdErl. v. 18. 8. 1965 (MBl. NW. S. 1168 / S. MBl. NW. 7130) wird berichtet, daß am
folgender Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 GewO hier eingegangen ist:

Antragsteller:

.....
Gegenstand des Antrags:

.....
Örtliche Lage der Anlage:

.....
Den Umfang und die Bedeutung der Anlage kennzeichnende Angaben (z. B. Leistung, Produktionsziffern, Flächenbedarf, Bauvolumen, Gleisanschluß):

.....
(Unterschrift)

7921

Jagdnutzungsvorschrift — JNV —;**hier: Jagdbetriebskostenbeiträge gemäß § 10 Abs. 2**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1965 — IV 2 72—00

Der Jagdbetriebskostenbeitrag für Muffelwidder wird in Abänderung d. RdErl. v. 24. 4. 1963 (SMBL. NW. 7921) ab sofort wie folgt festgesetzt:

„4. Muffelwidder

Ein- und zweijährige Widder	300,— DM
dreijährige und ältere Widder	
bis 154,9 Punkte	400,— DM
155 bis 164,9 Punkte	500,— DM
165 bis 174,9 Punkte	600,— DM
175 bis 184,9 Punkte	700,— DM
185 bis 194,9 Punkte	800,— DM
195 bis 204,9 Punkte	1 000,— DM
205 und mehr Punkte	1 200,— DM

Die Bewertung der Muffelwildschnecken ist nach der folgenden Bewertungsformel vorzunehmen:

Ausführung der Messungen: in cm

Abrundung: Schneckenlänge und Auslage auf 0,5 cm, Umfang auf 0,1 cm

1. Länge der linken Schnecke

Länge der rechten Schnecke

Durchschnitt in $\text{cm} \times 1$

Gemessen wird vom unteren Rand der Schnecke bis zur Spitze, der äußersten Krümmung folgend

2. Umfang der linken Schnecke an der dicksten Stelle der Schläuche

Umfang der rechten Schnecke an der dicksten Stelle der Schläuche

Durchschnitt in $\text{cm} \times 3$

3. Auslage

in $\text{cm} \times 1$

Gemessen wird die weiteste Entfernung zwischen den Außenrändern der Schnecken mittels Kluppe

4. Farbe

ausgebleicht oder künstlich gefärbt	0 Punkte
hell	1 Punkt
mittelbraun	2 Punkte
schwarzbraun bis schwarz	3 Punkte

5. Rillung

grob gerillt	1 Punkt
mittelmäßig gerillt	2 Punkte
fein gerillt	3 Punkte

6. Drehung der Schnecken

0—5 Punkte

7. Abzüge für einwachsende Schnecken spitzen

und andere Fehler je nach Schätzung 0—5 Punkte"

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

die Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,

der Landesforstschule in Allagen-Möhne.

— MBL. NW. 1965 S. 1170.

II.

Innenminister

**Koordinierung von Hochbaumaßnahmen
der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1965 —
III B 3 — 7 6 — 5033 II 65

Die bauwirtschaftliche Situation der vergangenen Jahre war dadurch gekennzeichnet, daß die Nachfrage nach Hochbauleistungen größer war als das dieser Nachfrage gegenüberstehende Angebot. Die Folge waren die bekannten Überhitzungserscheinungen auf dem Baumarkt. Während von 1958 bis 1964 in der Bundesrepublik die Investitionsgüterpreise um ca. 12 % und die Lebenshaltungskosten um ca. 15 % gestiegen sind, betrug der Anstieg der Baupreise im gleichen Zeitraum ca. 48 %. Von diesem ungesunden Preisauftrieb gehen nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch für die öffentlichen Haushalte äußerst nachteilige Wirkungen aus.

Da mehr als die Hälfte der Baunachfrage auf die von der öffentlichen Hand durchgeführten oder von ihr geförderten Investitionen entfällt, hat das Land Nordrhein-Westfalen seit Jahren versucht, seine eigenen und die mit Landesmitteln geförderten Bauvorhaben den baukonjunkturellen Gegebenheiten anzupassen. Damit konnte aber nur ein Teilerfolg erzielt werden, solange die Baumaßnahmen des Bundes und der Gemeinden (GV) unberücksichtigt blieben.

Um diesem Mangel abzuweichen, haben sich der Bund und das Land in dem Verwaltungsabkommen v. 29. 4. 1965 (MBl. NW. S. 568 / SMBl. NW. 233) verpflichtet, über alle Hochbaumaßnahmen, die sie in Nordrhein-Westfalen durchzuführen oder zu fördern beabsichtigen, **langfristige Bauprogramme** aufzustellen. Darüber hinaus stellen Bund und Land über Hochbaumaßnahmen, die im folgenden Jahr begonnen oder fortgeführt werden, **jährliche Zeitpläne** auf. Dabei werden nur Hochbaumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme von 1 Million DM und darüber erfaßt. Die langfristigen Bauprogramme und die jährlichen Zeitpläne sind dem beim Land bestehenden Interministeriellen Baukoordinierungsausschuß bis zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen.

Um einem Mißverhältnis zwischen Bauangebot und -nachfrage entgegenzuwirken, kann der Interministerielle Baukoordinierungsausschuß unter Berücksichtigung der Grundsätze kontinuierlichen und rationellen Bauens empfehlen, daß einzelne Bauvorhaben vorgezogen oder zurückgestellt werden. Sodann stellt er auf der Grundlage seiner Empfehlungen aus den einzelnen jährlichen Zeitplänen einen Gesamtzeitplan für das kommende Jahr zusammen. Bund und Land haben sich verpflichtet, die Empfehlungen des Ausschusses ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

In die langfristigen Bauprogramme und Bauzeitpläne sind nicht nur die Hochbaumaßnahmen, die der Bund und das Land selbst durchführen, sondern auch die von ihnen zu **fördernden** Hochbaumaßnahmen anderer Bauträger einzubeziehen. Davon entfällt der größte Teil auf kommunale Baumaßnahmen. Es ist deshalb notwendig, diesen Teil des kommunalen Hochbaues zu erfassen.

Darüber hinaus sieht das Verwaltungsabkommen vor, daß in die Bauzeitpläne auch diejenigen kommunalen Hochbaumaßnahmen mit einer Kostensumme von 1 Million DM ab aufgenommen werden, die nicht vom Bund oder vom Land gefördert werden. Dabei sollen jedoch nur die der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, der Landkreise und der Landschaftsverbände erfaßt werden. Bund und Land sind bei dieser Vereinbarung davon ausgegangen, daß eine wirksame Koordinierung des öffentlichen Baugeschehens nur dann möglich ist, wenn alle größeren kommunalen Baumaßnahmen erfaßt werden, wobei allerdings die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden nicht angetastet werden soll.

Da eine dauerhaft ausgeglichene Baukonjunktur wesentlich auch im Interesse der Gemeinden (GV) liegt, bitte ich um folgende Angaben:

1. a) Alle Gemeinden (GV) melden für das langfristige Bauprogramm die von ihnen in den nächsten fünf Jahren geplanten Hochbaumaßnahmen mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von 1 Million DM ab, für die nach der derzeitigen Praxis und nach den z. Z. geltenden Bestimmungen eine Finanzhilfe des Bundes oder des Landes erwartet werden kann (Förderungsbauten), nach dem Muster A der Anlage 1 (zu Ziff. I).

Anlage 1

b) Alle Gemeinden (GV) melden für den jährlichen Bauzeitplan die unter a) genannten Bauvorhaben (Förderungsbauten), die im folgenden Jahr begonnen oder fortgeführt werden sollen, nach dem Muster B der Anlage 2 (zu Ziff. I).

Anlage 2

2. Die Gemeinden von 10 000 Einwohnern ab, die Landkreise und die Landschaftsverbände melden für den jährlichen Bauzeitplan über die unter 1 b) genannten Hochbauten hinaus auch diejenigen Hochbaumaßnahmen mit einer Kostensumme von 1 Million DM ab, die sie **ohne** Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln im kommenden Jahr beginnen oder fortführen wollen, nach dem Muster B der Anlage 2 (zu Ziff. II).

Sofern langfristige Bauprogramme oder Investitionspläne auch für die **nicht** mit Bundes- oder Landesmitteln geförderten Hochbaumaßnahmen vorliegen oder erstellt werden können, wäre ich dankbar, wenn zur Vervollständigung des langfristigen Bauprogramms das Muster A der Anlage 1 auch insoweit (zu Ziff. II) ausgefüllt würde. Desgleichen bitte ich die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern, zur Vervollständigung des jährlichen Bauzeitplanes — sofern es ihnen möglich ist — in das Muster B der Anlage 2 (zu Ziff. II) auch die **nicht** mit Bundes- oder Landesmitteln zu fördernden Hochbaumaßnahmen ab 1 Million DM einzutragen. Den Gemeinden (GV), die bisher noch keine langfristigen Bauprogramme oder Investitionspläne aufgestellt haben, empfehle ich dringend, bei dieser Gelegenheit solche Pläne aufzustellen oder ihre Aufstellung in Angriff zu nehmen (vgl. § 6 Buchst. b GemHVO). Ich verweise dazu auf meinen RdErl. v. 22. 1. 1964 — III B 3 — 7 6 — 7402 63 — (MBl. NW. S. 161).

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Meldungen ausschließlich Zwecken der Baukoordinierung dienen und keinerlei Einfluß auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder auf die Bewilligung von Landesmitteln haben. Ich wäre deshalb dankbar, wenn nur solche Vorhaben gemeldet würden, mit deren Durchführung bei realistischer Einschätzung der planerischen, bauwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten gerechnet werden kann.

Die Meldungen bitte ich — möglichst im Format DIN A 3 — über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde (bis 20. September d. J.) und (oder) den Regierungspräsidenten (bis 25. September d. J.) mir bis spätestens 1. Oktober 1965 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

T.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird das unter Einbeziehung der kommunalen Hochbaumaßnahmen erstellte langfristige Bauprogramm und den jährlichen Bauzeitplan in geeigneter Form darstellen und den Gemeinden (GV) zur Auswertung bei ihren eigenen Planungen und zu Vergleichszwecken zugänglich machen.

Zu den Beratungen des Interministeriellen Baukoordinierungsausschusses, bei denen kommunale Bauvorhaben eine Rolle spielen, werden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hinzugezogen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden, Ämter, Landkreise und Landschaftsverbände.

MUSTER B

Gemeinde:

Landkreis:

Landchaftsverband:

Anlage 2

zum RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1965 - III B 3 - 7/6 - 5083 III/65

Fortgeschr. Wohnbevölkerung am 31. 12. 1964:

BAUZEITPLAN 1966über öffentliche und öffentlich geförderte Hochbaumaßnahmen
im Land Nordrhein-Westfalen mit geschätzten Gesamtbaukosten von 1 Mio. DM und mehr

Lfd. Nr.	Haus- halts- stelle	Baumaßnahme (Zweck- bestimmung mit Ortsangabe)	Bauart (H, M, E ²)	Bau- beginn im Jahre ³)	Winter- bau ja - nein ⁴)	Gesamtbaukosten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2 ⁵) (TDM ⁶)	im Rechn.-Jahr 1966 stehen voraussichtl. zur Verfügung? (TDM ⁶)	Im Jahre 1966 vorgesehene Bauzeit ⁷) nach Quartalen (Monaten) ⁸)										Ab Rechn.-Jahr 1967 noch zu veranschlagen (TDM ⁶)	Be- merkungen
								I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Hochbaumaßnahmen, die mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert werden sollen (von allen Gemeinden, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden auszufüllen)																			
1.	510.950	Neubau des Kreiskranken- hauses in A-Stadt	M	1965	ja	6.350	2.100											2.050	
II. Hochbaumaßnahmen, die nicht mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert werden sollen (von Gemeinden ab 10.000 Einw., Landkreisen u. Landschaftsverbänden auszufüllen, von den übrigen soweit wie möglich)																			
1.	020.950	Neubau des Kreisverwal- tungsgebäudes in B-Stadt	II	1966	ja	5.000	1.500											3.500	

Erläuterungen:

1) Leerspalte für Gemeindegliedsnummer

2) H = Herkömmliche Bauart, M = Mischbau, E = Elementierung

3) Baubeginn = Beginn der eigentlichen Bauarbeiten

4) Kennzeichnung, ob die Bauvorhaben in den Wintermonaten kontinuierlich weitergeführt werden

5) Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2

6) TDM = 1.000 DM

7) Einschließlich Haushaltsresten aus Vorjahren

8) Baubereitstellung = Bezugsfähigkeit des Bauwerkes

9) Zutreffende Quartale (Monate) durch Striche oder Kreuze kennzeichnen

Aufgestellt

(Ort)

(Datum)

(Dienstbezeichnung)

— MBl. NW. 1965 S. 1171.

Fortbildungstagung im Strahlenschutz

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1965 —
VI B 4 — 46.15.02

Die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte e. V. veranstaltet im Großen Hörsaal des Physiologischen und Physiologisch-Chemischen Instituts der Universität München, Pettenkoferstr. 14, in der Zeit vom **28. bis 30. Oktober 1965** die 6. Fortbildungstagung unter der Schirmherrschaft von Professor Dr. Dr. h. c. R. Schinz, Zürich. Hauptthemen sind:

1. Strahlendosis und biologische Wirkung ionisierender Strahlen
2. Somatische Spätschäden nach Ganzkörperbestrahlung
3. Strahlenschutzmaßnahmen nach Unfällen an kerntechnischen Anlagen.

Die Vereinigung hat, wie in den früheren Jahren, Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus Nordrhein-Westfalen eingeladen.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Gesundheitsschutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen empfehle ich, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an dieser Tagung zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Vor-

aussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs und einem -Ergänzungskurs am Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in Neuherrberg teilgenommen und für beide Kurse einen Landeszuschuß erhalten hat.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte gezahlt.

Ich bitte, die Anmeldungen zu der Tagung unter Hinweis auf diesen RdErl. unmittelbar an den Geschäftsführer der Vereinigung, Herrn Professor Dr. H. Braun, 87 Würzburg, Josef-Schneider-Straße 2, zu richten. **Anmeldeschluß ist der 25. September 1965.** Organisatorische Mitteilungen erhalten die einzelnen Teilnehmer persönlich zugesandt.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der 27. Oktober 1965 gilt als Anreise- und der 31. Oktober 1965 als Rückreisetag.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zustehenden Zuschüsse aus den mit Kassenanschlag für 1965 bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.2 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1965 Epl. 03 Kap. 0391).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 1174.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 16. 8. 1965 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 13. Juli 1965 — III A 9 — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6963—6968 (sechstausendneunhundertdreißig bis sechstausendneunhundertachtundsechzig)
Behringwerke AG., Marburg Lahn

Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

Kontroll-Nr. 621—623 (sechshunderteinundzwanzig bis sechshundertdreißig)
Behringwerke AG., Marburg Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 2031 (zweitausendeinunddreißig)
Behringwerke AG., Marburg Lahn

68 (achtundsechzig)
Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7197—7200 (siebentausendeinhundertsiebenundneunzig bis siebentausendzweihundert)

7202—7212 (siebentausendzweihundertzwei bis siebentausendzweihundertzwölf)
Behringwerke AG., Marburg Lahn

112 (einhundertzwölf)
Asid-Institut GmbH., Lohhof

238 (zweihundertachtunddreißig)
Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe Oldenburg

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 2710 u. 2711	(zweitausendsiebenhundertzehn und zweitausendsiebenhundertelf)
2716—2718	(zweitausendsiebenhundertsechzehn bis zweitausendsiebenhundertachtzehn)
2721—2728	(zweitausendsiebenhunderteinundzwanzig bis zweitausendsiebenhundertachtundzwanzig)
2737—2742	(zweitausendsiebenhundertsiebenunddreißig bis zweitausendsiebenhundertzweiundvierzig)
2745—2747	(zweitausendsiebenhundertfünfundvierzig bis zweitausendsiebenhundertsiebenundvierzig)
2749—2751	(zweitausendsiebenhundertneunundvierzig bis zweitausendsiebenhunderteinundfünfzig)
2754—2767	(zweitausendsiebenhundertvierundfünfzig bis zweitausendsiebenhundertsiebenundsechzig)
2776 u. 2777	(zweitausendsiebenhundertsechundsiebzig und zweitausendsiebenhundertsiebundsiebzig)
2784	(zweitausendsiebenhundertvierundachtzig)
2786—2788	(zweitausendsiebenhundertsechundachtzig bis zweitausendsiebenhundertachtundachtzig)
2797—2799	(zweitausendsiebenhundertsiebenundneunzig bis zweitausendsiebenhundertneunundneunzig)
2803—2807	(zweitausendachthundertunddrei bis zweitausendachthundertundsieben)
2809—2817	(zweitausendachthundertneun bis zweitausendachthundertsiebzehn)
2819—2823	(zweitausendachthundertneunzehn bis zweitausendachthundertdreiundzwanzig)
2825 u. 2826	(zweitausendachthundertfünfundzwanzig und zweitausendachthundertsechundzwanzig)
2828—2836	(zweitausendachthundertachtundzwanzig bis zweitausendachthundertsechunddreißig)
2848	(zweitausendachthundertachtundvierzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

Kontroll-Nr. 3044 u. 3045	(dreitausendvierundvierzig und dreitausendfünfundvierzig)
3056	(dreitausendsechundfünfzig)
3071	(dreitausendeinundsiebzig)
3114	(dreitausendeinhundertvierzehn)
3142	(dreitausendeinhundertundzweiundvierzig)
3174 u. 3175	(dreitausendeinhundertvierundsiebzig und dreitausendeinhundertfünfundsiebzig)
3187	(dreitausendeinhundertsiebenundachtzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D

Kontroll-Nr. 2705—2709	(zweitausendsiebenhundertfünf bis zweitausendsiebenhundertneun)
2714	(zweitausendsiebenhundertvierzehn)
2729—2732	(zweitausendsiebenhundertneunundzwanzig bis zweitausendsiebenhundertzweiunddreißig)
2736	(zweitausendsiebenhundertsechunddreißig)
2768—2770	(zweitausendsiebenhundertachtundsechzig bis zweitausendsiebenhundertsiebzig)
2773—2775	(zweitausendsiebenhundertdreiundsiebzig bis zweitausendsiebenhundertfünfundsiebzig)
2778—2782	(zweitausendsiebenhundertachtundsiebzig bis zweitausendsiebenhundertzweiundachtzig)
2785	(zweitausendsiebenhundertfünfundachtzig)
2790—2792	(zweitausendsiebenhundertneunzig bis zweitausendsiebenhundertzweiundneunzig)

2794—2796	(zweitausendsiebenhundertvierundneunzig bis zweitausendsiebenhundertsechsunneunzig)
2800	(zweitausendachthundert)
2802	(zweitausendachthundertundzwei)
2808	(zweitausendachthundertundacht)
2818	(zweitausendachthundertachtzehn)
2827	(zweitausendachthundertsiebenundzwanzig)
2838	(zweitausendachthundertachtunddreißig)
2840	(zweitausendachthundertvierzig)
2847	(zweitausendachthundertsiebenundvierzig)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 2713	(zweitausendsiebenhundertdreizehn)
2743	(zweitausendsiebenhundertdreißig)
2772	(zweitausendsiebenhundertzweiundsiebzig)

Salmonella-Sera (agglutinierend)

Kontroll-Nr. 152	nicht absorbiertes omnivalentes Serum (einhundertzweiundfünfzig)
144 u. 145	O-Faktoren-Sera (einhundertvierundvierzig und einhundertfünfundvierzig)
147 u. 148	O-Faktoren-Sera (einhundertsiebenundvierzig und einhundertachtundvierzig)
150 u. 151	O-Faktoren-Sera (einhundertfünfzig und einhunderteinundfünfzig)
153	O-Faktoren-Sera (einhundertdreißigundfünfzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 363 u. 367	DT (dreihundertdreißig und dreihundertsiebenundsechzig)
366 u. 368	DPT (dreihundertsechsunsechzig und dreihundertachtundsechzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 184 u. 185	(einhundertvierundachtzig und einhundertfünfundachtzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
ALD 213	(zweihundertdreizehn)
ALD 214	(zweihundertvierzehn)
	Vemie Veterinär Chemie, Kempen
1835 u. 1836	(eintausendachthundertfünfunddreißig und eintausendachtundsechsunndreißig)
	Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

Polio-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 44	DT Pol (vierundvierzig)
114	T Pol (einhundertvierzehn)
426 DPT Pol	(vierhundertsechsunzwanzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 382—387	(dreihundertzweiundachtzig bis dreihundertsiebenundachtzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 76—78	Tetanus (sechsuundsiebenzig bis achtundsiebenzig)
79	TAB-Tetanus (neunundsiebenzig)
	Behringwerke AG, Marburg Lahn
11	Tetanus (elf)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 57 u. 59	Rinder-Einheits-Tuberkulin (siebenundfünfzig und neunundfünfzig)
	Asid-Institut GmbH, München
48—50	Rinder-Einheits-Tuberkulin (achtundvierzig bis fünfzig)
	Farbwerke Hoechst, Frankfurt (Main)-Höchst
123	Alttuberkulin (einhundertdreiundzwanzig)
	Farbwerke Hoechst, Frankfurt (Main)-Höchst
17	Rinder-Einheits-Tuberkulin (siebzehn)
	Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya
581	Rinder-Einheits-Tuberkulin (fünfhunderteinundachtzig)
	Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen Württ.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 1174.

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1965 —
I C 1:12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 191 „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der schulstatistischen Erhebungen vom 15. Mai 1962 und 1963 —“

Bezugspreis 9,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 192 „Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen — Schuldenstand am 31. 12. 1963 —“

Bezugspreis 3,— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 193 „Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 27. September 1964“

Bezugspreis 8,90 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 194 „Das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1961“

Bezugspreis 6,10 DM zuzüglich Versandkosten.

b) In der Sonderreihe „Volkszählung 1961“:

Heft 15 „Die Wohnbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach abgeschlossener Berufsfachschul-, Fachschul- und Hochschulausbildung — Landes- und Großstadtergebnisse —“
Bezugspreis 10,90 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 18 „Die Arbeitsstätten mit gewerblichem Verkehr und Werkverkehr in Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis 3,10 DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 19 „Die Unternehmen mit gewerblichem Verkehr und Werkverkehr in Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis 1,80 DM zuzüglich Versandkosten.

c) In der Sonderreihe „Landwirtschaftszählung 1960“:

Heft 4a „Betriebsgrößen und Besitzverhältnisse, Bodennutzung und Viehhaltung, Maschinenbesatz und technische Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen — Kreisergebnisse —“
Bezugspreis 9,90 DM zuzüglich Versandkosten.

d) Sonderveröffentlichungen:

„Statistische Rundschau 1965 für den Regierungsbezirk Arnsberg“
Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1965 S. 1177.

Arbeits- und Sozialminister**23. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1965 — III A 2 — 8621.2 — Tgb.Nr. 334/65

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zu- lassungsbehörde)	Bemerkungen
Kunststoffrohr aus transparentem Hart-PVC mit einem Innendurchmesser von 9,5 mm als Leitungsteil Fa. Rehau-Plastiks GmbH, Rehau, Postfach 100		30. 10. 1964	Bayern	
Kunststoffschlauch "Vinnylan" Fa. Dr. Teichmann-Werkstofftechnik Wolfratshausen-Geretsried		18. 12. 1964	Bayern	Wird weiter zuge- lassen bis 31. 12. 1966
Ausschankhahn für kohlenensäurehaltiges Wasser Fa. Eisfink-Bastian-Blessing, Vertriebs-GmbH, Asperg, Postfach 19		30. 9. 1964	Baden- Württemberg	
Ausschankhahn für Mischgetränke (Wasser und Sirup) Fa. Eisfink-Bastian-Blessing, Vertriebs-GmbH, Asperg, Postfach 19		30. 9. 1964	Baden- Württemberg	
Zapfgerät „Flomatic Drink-Dispenser“ Fa. Eisfink-Bastian-Blessing, Vertriebs-GmbH, Asperg, Postfach 19		30. 11. 1964	Baden- Württemberg	
Mischaggregat (Druckbehälter-Carbonat) Fa. Eisfink-Bastian-Blessing, Vertriebs-GmbH, Asperg, Postfach 19		30. 11. 1964	Baden- Württemberg	
Zwischendruckregler Fa. Eisfink-Bastian-Blessing, Vertriebs-GmbH, Asperg, Postfach 19		9. 6. 1965	Baden- Württemberg	
Rückschlagsicherung Nr. 477 Fa. Schneider & Seeböhm, Hamburg, Spaldingstraße 156-162		3. 9. 1964	Hamburg	
Guttasyn-Plastic-Schlauch „TO 201 X“ mit einem Innendurchmesser von 10, 6, 5 und 3 mm Fa. H. Rost & Co., Hamburg-Harburg, Postfach 126		25. 2. 1965	Hamburg	Die Zulassung gilt bis 31. 3. 1967
Rückschlagsicherung für Niederdruck- leitungen Fa. Coca-Cola GmbH, Essen, Kaninenbergstraße 66		10. 5. 1965	Nordrhein- Westfalen	

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zu- lassungsbehörde)	Bemerkungen
Kunststoffschlauch aus Polyäthylen Fa. Cornelius-Apparate GmbH, Düsseldorf, Schirmerstraße 59		21. 6. 1965	Nordrhein- Westfalen	Weiter zugelassen bis zum 31. 8. 1967
Kunststoffschlauch aus Polyäthylen Fa. Cornelius-Apparate GmbH, Düsseldorf, Schirmerstraße 59		18. 5. 1965	Nordrhein- Westfalen	Weiter zugelassen bis zum 31. 5. 1967
Kunststoffschlauch aus Polyäthylen „Tap-Rite SE 97 und SE 99“ Fa. Bedchofer GmbH, Frankfurt/Main-Fechenheim, Postfach 120		28. 5. 1965	Hessen	Weiter zugelassen bis zum 31. 5. 1967
Flüssigkeitspumpe Fa. Telefonbau u. Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main, Ohmstraße 48		29. 1. 1965	Hessen	
Kunststoffschlauch, der aus einer Hoch- druck-Polyäthylen-Schlauchseele (Lupolen 1810 E der BASF), reyonumklöppelt, mit einem Weich-PVC- Mantel besteht, als Leitungswerkstoff mit einem Innendurchmesser von 6 mm zum Ausschank alkoholfreier kalter Getränke Fa. Continental-Gummiwerke AG, Hannover, Postfach 707		19. 11. 1964	Niedersachsen	Zugelassen bis 31. 12. 1966
Pre-Mix-Zapfgerät für alkoholfreie Getränke Fa. Ing. Heinz Stricker, Lage/Lippe, Wellenkampstraße 28		10. 3. 1965	Nordrhein- Westfalen	
Rückschlagsicherung für Niederdruckleitungen von Getränkeautomaten und Zapfgeräten Fa. Ing. Heinz Stricker, Lage/Lippe, Wellenkampstraße 28		15. 4. 1965	Nordrhein- Westfalen	
Reinigungs- und Desinfektionsmittel „Calgenit D“ Fa. Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen/Rhein		30. 4. 1965	Rheinland-Pfalz	
Reinigungs- und Desinfektionsmittel „Calgenit-Combi“ Fa. Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen/Rhein		30. 4. 1965	Rheinland-Pfalz	
Zapfhahn zum Ausschank alkoholfreier, kohlenensäurehaltiger Getränke Fa. Carl Kurt Walther GmbH, Wuppertal-Vohwinkel, Bahnstraße 43—51		26. 7. 1965	Nordrhein- Westfalen	

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten**
**Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
zu § 35 des Bundesbaugesetzes (BBauG)**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 19. 8. 1965 —
II A 2 — 0.310 Nr. 1231/65

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau
und Raumordnung hat eine Übersicht über die Recht-
sprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 BBauG
zusammengestellt, die im August-Heft des Bundesbau-
blattes veröffentlicht worden ist.

Ich mache auf diese Veröffentlichung aufmerksam.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1180.

Hinweise
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 20. 8. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	12. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung	231
7831	29. 7. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	231

— MBl. NW. 1965 S. 1180.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		die Beauftragung des auswärtigen Anwalts entstehenden Mehrkosten im Hinblick auf die Höhe des Streitwertes tragbar erscheinen. OLG Düsseldorf vom 24. Februar 1965 — 10 W 5/65	190
Richtlinien für die Erstattung von Blutgruppen- gutachten	181		
Bekanntmachungen	187		
Personalmeldungen	187	2. BRAGebO § 121; BGB §§ 611, 675. — Dem im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt steht ein Anspruch gegen das Land grundsätzlich nur dann zu, wenn ein (entgeltlicher) Ge- schäftsbesorgungsvertrag mit dem Armen zu- stande gekommen ist; eine Ausnahme gilt, wenn der Rechtsanwalt auf Grund seiner Für- sorgepflicht für den Armen unaufschiebbare Handlungen vornimmt. OLG Köln vom 29. De- zember 1964 — 8 W 80/64	191
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Strafrecht		LBG §§ 68, 70. — Ein Nebenamt i. S. der Neben- tätigkeitsvorschriften liegt nur vor, wenn die Tä- tigkeit im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden soll. — Eine genehmigungsfreie Neben- tätigkeit kann in der Regel nicht von vornherein untersagt werden. OVG Münster vom 29. Januar 1965 — VI A 1162/63	191
StGB § 60; StPO § 450. — Eine verfassungskon- forme Auslegung des § 60 StGB zwingt im Regel- falle dazu, über die Vorschrift des § 450 StPO hinaus auch diejenige Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen, die der Verurteilte nach Erlass des Urteils und vor einem Rechtsmittel- verzicht weiter verbüßt hat. LG Köln vom 3. No- vember 1964 — 11 Kls 31/62	189		
Kostenrecht			
1. ZPO § 91 I; BRAGebO § 54. — Die Kosten eines auswärtigen Anwalts zur Wahrneh- mung eines Beweistermins sind jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn die Entfernung zwischen dem Prozeßgericht und dem Rechts- hilfegericht über 600 km beträgt und die durch			

— MBl. NW. 1965 S. 1180.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs
an den Italienischen Vizekonsul
Herrn Dr. Luigi Conte**

Düsseldorf, den 3. September 1965
M:2—427—8:64

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Vizekonsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Luigi Conte am 23. August 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Vizekonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit Ausnahme der Landkreise Altena, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein und der Stadt Siegen.

Anschrift des Vizekonsulats: Dortmund, Kronprinzenstraße 105. Telefon: 52 83 80 und 52 83 89. Sprechzeit: Mo—Sa 9—13 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 1181.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.